

Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen

Im Sanierungsplanzeitraum stellt sich das für die Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen erforderliche Volumen wie folgt dar:

Bezeichnung	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	351.680 €	180.070 €	181.300 €	211.170 €	163.760 €	165.370 €	167.000 €
Veränderung gegenüber dem Vorjahr		-48,80%	0,68%	16,48%	-22,45%	0,98%	0,99%

Für den Bereich der Gebäudeunterhaltung beläuft sich das Ansatzvolumen in 2015 und 2018 auf ca. 352.000 € bzw. 211.000 €. Der hier entstehende Mehrbedarf ist z.B. insbesondere bedingt durch die notwendige Schallisolierung der offenen Ganztagschule Kürten, der Anbringung eines Sonnenschutzes im Eingangsbereich der Grundschule Bechen, der Kessel- und Heizungserneuerung im Feuerwehrgerätehaus Kürten (Austausch der alten und reparaturanfälligen Ölheizung durch eine Gasheizung), der Sanierung der Beleuchtungsanlage der Gesamtschule (hierzu erhält die Gemeinde in 2016 einen 30-%igen Zuschuss des Landes), der Errichtung eines Vordaches an der Grundschule Bechen, des Anstrichs sowie der Überarbeitung der Elektrik der Tiefgarage und der Instandsetzung von zwei Außentore der Tiefgarage. Die in den übrigen Jahren aufgeführten Werte spiegeln die Normalität im Unterhaltungssegment wider. So entsprechen in diesen Jahren die Veränderungswerte den vom Innenministerium am 01. Juli 2014 für den Zeitraum bis 2018 veröffentlichten Orientierungsdaten von ~ + 1,00 %.

Die GPA – NRW hat in ihrer Ergebnisdokumentation der Sanierungsberatung im Rahmen des „Stärkungspaktgesetzes NRW“ vom 30. Juni 2012 ausgeführt, dass die Instandhaltung der gemeindlichen Gebäude wirtschaftlich und nach dem Grundsatz der Sparsamkeit erfolgt.

Bewirtschaftungsbereich

Energie

Durch die in den Jahren 2010 und 2011 mit Mitteln aus dem Konjunkturpaket II umgesetzten energetischen Maßnahmen konnten Einsparungen erzielt werden. Verlässliche Aussagen zur nachhaltigen Reduzierung des Aufwandes können aber erst nach Ablauf eines längeren Zeitraumes erfolgen. Der Vergleich einzelner Perioden führt aufgrund der unterschiedlichen jährlichen Witterungsverhältnisse zu einer Verfälschung des Ergebnisses.

Weiterhin werden kontinuierlich Anstrengungen unternommen, den Energieverbrauch in den gemeindlichen Gebäuden weiter zu minimieren. So ist in der Gesamtschule Kürten die Sanierung der Beleuchtungsanlage in den folgenden zwei Jahren vorgesehen. Eine Förderzusage des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit liegt inzwischen vor.

Die Stromlieferverträge laufen zum 01.01.2015 aus. Inwieweit die in 2014 durchzuführende europaweite Ausschreibung zu einer Kostenminimierung führt, hängt von der allgemeinen Marktentwicklung ab.

In 2013 erfolgte eine erneute europaweite Ausschreibung der Gaslieferverträge. Entsprechend der politischen Willensbildung wurden die Verträge für zwei Jahre ausgeschrieben und führten zu einem guten wirtschaftlichen Ergebnis. Trotz eines erzielten geringeren Energiepreises führt der Anstieg der gesetzlich vorgeschriebenen Steuern und Abgaben jedoch letztendlich zu einer Erhöhung des Gaspreises.

Reinigung

Nach abschließender Klärung des notwendigen Reinigungsbedarfs für die gemeindlichen Rathäuser, die Grundschulen, der Gesamtschule und der Feuerwehrgerätehäuser erfolgte im ersten Halbjahr 2011 die europaweite Ausschreibung der Reinigungsleistungen. Der Aufwand konnte durch Überprüfung des Reinigungsbedarfs erheblich gesenkt werden. Die „GPA – NRW“ bescheinigte der Verwaltung in ihrer Ergebnisdokumentation zur Sanierungsberatung einen sehr gut aufgestellten Reinigungsbereich.

In 2014 wurde bei einem der insgesamt vier Losen von der Verlängerung um weitere zwei Jahre Gebrauch gemacht. Aufgrund nicht zufriedenstellender Reinigungsleistungen wurden für die anderen drei Lose die Leistungen neu ausgeschrieben und für zwei Jahre vergeben.

Nach Ablauf der Vertragslaufzeit in zwei Jahren ist eine erneute europaweite Ausschreibung für die Reinigungsleistungen in einigen gemeindlichen Gebäuden vorgesehen.

Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen

Die in den Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen für die Beerdigungen enthaltenen Mittel werden im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben durch die Erhebung entsprechender Gebühren abgedeckt. Hinsichtlich des Beerdigungsbereichs empfiehlt die „GPA – NRW“ der Verwaltung die Abschreibung anstatt über den zulässigen Wert des Anschaffungswertes über den Wiederbeschaffungszeitwert des Anlagegutes zu vollziehen. Die hierdurch jährlich zu erzielenden Mehreinnahmen beziffert sie hierbei auf 1.100 €. Die Verwaltung hat sich entschieden, diesen Vorschlag nicht umzusetzen, um die ohnehin schon hohen Beerdigungsgebühren diesbezüglich für den betroffenen Personenkreis nicht noch weiter anheben zu müssen.

Die Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen beinhalteten bis einschließlich des Jahres 2010 auch die Erhebung entsprechender Gebühren für den Bereich der Straßenreinigung (Sommer- und Winterdienst) bzw. bis Ende 2013 für den der Abfallbeseitigung.

Auf der Grundlage des Beschlusses des Oberverwaltungsgerichts NRW in Münster vom 26. November 2009 hat der Rat der Gemeinde Kürten am 03. November 2010 mehrheitlich ab 2011 die Umlegung der Straßenreinigungs- und Winterdienstkosten über die Grundsteuer B beschlossen. Seitdem wird für diesen Aufwand keine separate Gebühr mehr erhoben. Die Kosten werden nunmehr allen Grundstückseigentümern im

Gemeindegebiet im Wege der Erhöhung des Grundsteuerhebesatzes auferlegt. Entsprechend der durchschnittlichen Ausgabenentwicklung der letzten zehn Jahre wurde vom Rat für diesen Bereich eine Erhöhung des Hebesatzes um 30 %-Punkte festgesetzt. Diese Regelung hat für die Gemeinde gleichzeitig den Vorteil, dass der bei der Gebührenerhebung bisher aus allgemeinen Steuermitteln zu finanzierende „Anteil der Allgemeinheit“ von 25 % nunmehr mit über den Hebesatz der Grundsteuer B umgelegt werden kann. Hierdurch ist eine Entlastung des gemeindlichen Haushalts von durchschnittlich jährlich ca. 107.000 € entstanden. Außerdem entfällt u.a. die nicht unerhebliche Arbeitsbelastung für die Aufstellung der jährlichen Gebührenbedarfsberechnungen und der Neuveranlagung von Grundstücken.

Für den Bereich der Abfallbeseitigung siehe entsprechende Ausführungen auf Seite 74.

Aufgabenoptimierung

Zum Bereich der Aufgabenoptimierung ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass die Gemeinde Kürten bereits in 2001 ein zentrales Gebäudemanagement eingerichtet hat. Durch die Zusammenfassung von Personal und Aufgaben in einer zentralen Einheit traten günstige Synergieeffekte und damit auch erhebliche Kosteneinsparungen ein, da die gesamte Gebäudebewirtschaftung seit dem nicht mehr auf zwanzig Personen verteilt bearbeitet, sondern auf bis zu höchstens sechs Mitarbeitern des Gebäudemanagements konzentriert wird. Außerdem wurde das Konzept zur Einführung eines zentralen Gebäudemanagements zwischenzeitlich durch den Aufbau einer Kostenleistungsrechnung fortgeführt. Die Kosten können nunmehr verursachungsgerecht zugeordnet und transparent gemacht werden. Auch an der Bildung und Nutzung steuerungsrelevanter Kennzahlen für die Bauunterhaltung und Bewirtschaftung in Verbindung mit einem abgestimmten Controllingsystem und Berichtswesen wird gearbeitet.

In 2009 wurden der Kommunaltraktor, der Transporter für die Grünkolonne, der Transporter für den Streckenwart und der Unimog und in 2012 das Trägerfahrzeug angeschafft. Außerdem konnte mit Vertretern des Rheinisch – Bergischen Kreises eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen werden. Hiernach hat die Gemeinde Kürten in 2013 einen neuen Häcksler und die Kreisverwaltung in 2014 einen neuen Radlader angeschafft. Diese Maschinen werden von beiden Bauhöfen genutzt, die AfA wird geteilt, die Kosten der Fahrzeughaltung/-pflege und -wartung nutzergerecht abgerechnet. Für 2015 ist im gemeindlichen Haushalt die Ersatzbeschaffung des reparaturanfällig gewordenen Multifunktionsbaggers, stammt noch aus dem Jahr 1998, vorgesehen. Einsparungen in der laufenden Unterhaltung werden sich in den nächsten Jahren bemerkbar machen.

Bisher erfolgte die Tausalzbeschaffung in der Gemeinde Kürten im Wege einer Kooperationsvereinbarung mit „Straßen – NRW“. Im Rahmen der „Arbeitsgemeinschaft Kommunen“ erfolgt nunmehr eine gemeinsame Tausalzbeschaffung durch die kreisangehörigen Kommunen des Rheinisch – Bergischen Kreises. Vorteil dieser interkommunalen Zusammenarbeit ist, dass die Ausschreibung durch die Kreisverwaltung erfolgt. Die Kommunen werden somit eigenständiger Vertragspartner im Sinne des auszuschreibenden Vertrages, wodurch sie in Ausnahmensituationen (Lieferschwierigkeit, Wetter u.a.) schneller als bisher agieren können.

Die Beschaffung der vom Straßenverkehrsamt angeordneten Verkehrszeichen erfolgt weiterhin im Wege der interkommunalen Zusammenarbeit mit dem Rheinisch - Bergischen Kreis. Sie ist hier zu den Konditionen möglich, die die Kreisverwaltung aus ihrer eigenen Ausschreibung erzielt hat.

Die kostenmäßig aufwendigen Brückenunterhaltungsarbeiten werden aufgrund der gesetzlich vorgeschriebenen Brückenprüfungen durchgeführt.

Das Ergebnis der Brückenhauptprüfung liegt seit Oktober 2012 vor. Danach sind größere Reparaturen (Fließsohlensanierung der Durchlässe) an den Brücken „Am Buchholzberg“ und „Hauserhof“ in einem geschätzten Umfang von 36.200 € erforderlich. Die Arbeiten müssen aufgrund des Gewerkes an eine Fachfirma vergeben werden. Aufgrund der Schadensklassifizierung konnte die Abwicklung bis 2015 verschoben werden. Die hierfür erforderlichen Mittel wurden nunmehr veranschlagt. Kleinere Mängel an den weiteren Brücken werden mit den derzeit eingestellten Haushaltsmitteln von 1.000 € behoben. Die nächste Brückenhauptprüfung ist im Jahr 2018 an ein Ingenieurbüro zu beauftragen. Inwieweit die Ergebnisse dann den gemeindlichen Haushalt ab 2019 belasten, bleibt abzuwarten. Eine interkommunale Zusammenarbeit ist denkbar.

Entsprechend der letzten überörtlichen Prüfung der Gemeinde Kürten durch die „GPA - NRW“ (Oktober/November 2006) lag die Gemeinde bei den Ausgaben für die Unterhaltung der Gemeindestraßen mit 14,45 € je Einwohner unter dem interkommunalen Mittelwert von 19,12 € je Einwohner. Auch die seitdem vollzogene Aufwandsentwicklung dürfte an dieser Differenz nichts Wesentliches verändert haben.

Im Hinblick auf die seit 1992 durchgeführten Baumaßnahmen an Straßen außerhalb von Ortslagen (Deckensanierungen im Zuge des UA-I Programms) im Gesamtwert von jährlich 50.000 € konnte ab 2009 erstmals der Ansatz für laufende, geringfügige Straßenunterhaltungsarbeiten erheblich gesenkt werden, und zwar von zuletzt 50.000 € auf 30.000 €. Aufgrund der äußerst angespannten Finanzlage der Gemeinde soll mit diesem Betrag in den nächsten Jahren der Verkehrssicherungspflicht weiterhin genüge getan werden.

Bilanzielle Abschreibungen

Bezeichnung	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Ordentliche Aufwendungen	31.742.960 €	32.081.030 €	32.901.380 €	33.799.910 €	34.750.280 €	35.127.880 €	35.896.970 €
Bilanzielle Abschreibungen	3.123.960 €	3.186.460 €	3.279.410 €	3.349.170 €	3.407.620 €	3.438.410 €	3.481.520 €
Verhältnis der bilanziellen Abschreibungen zu den ordentlichen Aufwendungen	9,84%	9,93%	9,97%	9,91%	9,81%	9,79%	9,70%

Bei der Zugrundelegung des jährlichen Abschreibungswertes eines Wirtschaftsgutes verfährt die Gemeinde Kürten in der Art und Weise, dass sie grundsätzlich den mittleren Abschreibungszeitraum nach der „NKF - Rahmentabelle“ der Gesamtnutzungsdauer für kommunale Vermögensgegenstände berücksichtigt.

Beim Erwerb von neuen Vermögensgegenständen achtet die Gemeinde Kürten auch darauf, dass nur derartige Ersatz- und Neuanschaffungen vollzogen werden, die für ihre ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung unumgänglich sind. Dies bezieht sich dann selbstverständlich auch auf die Ausstattung des jeweiligen Anschaffungsobjektes.

Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke

Allgemein

Die im Haushaltsplan 2015 in Höhe von 1.604.580 € veranschlagten „Zuweisungen und Zuschüsse“ beinhalten insbesondere die Weiterleitung der Betreuungspauschale und des Betriebskostenzuschusses an den Träger der Randstundenbetreuung, die Umlage an den Berufsschulverband, die Betriebskostenzuschüsse für die Kindereinrichtungen, die Beiträge für Wupper-, Strunde- und Aggerverband zur Bereitstellung und Unterhaltung öffentlicher Verkehrsflächen und –anlagen sowie die freiwilligen Leistungen in Form eines Zuschusses an den „Sauerländischen Gebirgsverein“, den Verlustausgleich an die „Bad – GmbH“ und die Betriebskostenzuschüsse an den Bad-Investor und an die katholische öffentliche Bücherei.

Katholische öffentliche Bücherei

Dank der katholischen öffentlichen Bücherei besteht von Seiten der Gemeinde keine Verpflichtung, eine eigene Bücherei im Schulzentrum der Gesamtschule Kürten vorzuhalten. Dies wäre unweigerlich mit wesentlich höheren Kosten als mit 67.000 €/Jahr verbunden. Die von der „GPA – NRW“ in ihrer Dokumentation der Ergebnisberatung vertretene Auffassung, dass durch Veränderungen der Öffnungszeiten, der Medienbeschaffung und beim eingesetzten Personal jährliche Einsparungen in Höhe von etwa 10.000 € erzielbar wären, wird von der hiesigen Verwaltung nicht geteilt.

Sauerländischer Gebirgsverein

Auf den jährlichen Zuschuss in Höhe von 780 € an den „Sauerländischen Gebirgsverein“ könnte verzichtet werden, die Bezuschussung dient dem Kauf von Wegekennzeichnungsmaterial.

Bad - Investor

Der seit dem Jahr 2008 auf die Dauer von 15 Jahren jährlich in Höhe von 210.000 € an den Bad-Investor zu entrichtende Betriebskostenzuschuss ist ebenso wie der Büchereizuschuss bedingt freiwillig. Der bei einer dauerhaften Schließung des bisherigen gemeindlichen Bades zur Aufrechterhaltung des Schulschwimmens entstehende Aufwand durch Nutzung der Badeinrichtungen benachbarter Kommunen, ist wesentlich höher als dieser Zuschuss zuzüglich des Eintrittsentgelts von bis zu 40.000 € jährlich.

Wupper-, Strunde- und Aggerverband

Die Beiträge für Wupper-, Strunde- und Aggerverband zur Bereitstellung und Unterhaltung öffentlicher Verkehrsflächen und –anlagen werden in den jeweiligen Verbandsversammlungen durch alle Mitgliedskommunen beschlossen. Eine Einflussnahme auf deren Höhe ist durch die Ausübung des Stimmrechts begrenzt möglich. Durch die Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie sowie der Maßnahmen aus dem Niederschlagsabflussmodell für den Miebach und den Weyerbach ist für die Zukunft eher mit einem Ansteigen der Beiträge zu rechnen.

Schuldendiensthilfen

Die Gemeinde Kürten gewährt ihren Bediensteten seit dem Jahr 1999 keinerlei Arbeitgeberdarlehen mehr.

Steuerbeteiligungen, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen

Kreisumlage

Siehe hierzu die Erläuterungen auf den Seiten 42 - 44 sowie 60.

Krankenhausinvestitionsumlage, Gewerbesteuerumlage und Fonds Deutsche Einheit

Auch auf die Entwicklung der „Krankenhausinvestitionsumlage“ sowie den Vervielfältiger für die „Gewerbesteuerumlage“ und den „Fonds Deutsche Einheit“ hat die Kommune keinerlei Einflussmöglichkeit. Die jeweilige Höhe wird alleine durch den Gesetzgeber (Land und/oder Bund) vorgegeben. Nach derzeitigen Erkenntnissen wird im Bereich der „Krankenhausinvestitionsumlage“ eine Steigerung des Aufwandes von 232.810 € im Jahre 2015 auf ca. 246.810 € im Jahre 2021 erwartet. Dies bedeutet in diesem Zeitraum alleine eine prozentuale Erhöhung um 6,01 %.

Sonstige Transferaufwendungen

Bürgerbusverein Kürten e.V.

Unter den sonstigen Transferaufwendungen fällt lediglich die Weiterleitung der vom Land an den „Bürgerbusverein Kürten e.V.“ im Rahmen der „Bürgerbusförderung NRW“ zum pauschalen Ausgleich seiner Organisationskosten in Höhe von 5.000 € gewährten Zuwendung.

Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen

Die Gemeinde Kürten erbringt diese Aufwendungen lediglich unter strenger Auslegung der gesetzlichen Leistungsbestimmungen.

Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten

Bei der Gemeinde Kürten setzt sich diese Kontenart aus den „Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeiten“ sowie für „Mieten und Pachten“ zusammen.

Aufwendungen für ehrenamtliche - und sonstige Tätigkeiten

Mit 269.480 € deckt das Konto „Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeiten“ im Jahr 2015 die Kosten für den Rat und seine Ausschüsse ab. Hierunter fallen insbesondere die Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder, für den 1. und 2. stellvertretenden Bürgermeister, für Fraktionsvorsitzende und -stellvertreter, der Verdienstausfall für Ratsmitglieder und sachkundige Bürger, die Sitzungsgelder für sachkundige Bürger sowie die Sitzungsentschädigung für Mitglieder des Umlegungsausschusses. Außerdem beinhaltet diese Position 7.000 € für den Ersatz der Lohnausfälle anlässlich von Feuerwehreinsätzen. Die Ansätze der Jahre 2015 – 2021 enthalten die entsprechenden Entschädigungsleistungen für die Wahlhelfer anlässlich der voraussichtlich in diesen Jahren stattfindenden Wahlen (Bundestags-, Europa-, Landtags- oder Kommunalwahl).

Die Aufwendungen für die Kommunalwahl beinhalten lediglich das Minimum, das nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen und den gemeindlichen Satzungsbestimmungen innerhalb dieser noch laufenden Wahlperiode des Rates aufzubringen sind.

Mit der ab Juni 2014 angelaufenen neuen Ratsperiode wurde folgende Regelung getroffen:

1. Aufwandsentschädigungen:

Gemäß § 1 Absatz 1 der Entschädigungsverordnung NRW (EntschVO) können Aufwandsentschädigungen für Mitglieder kommunaler Vertretungen entweder ausschließlich als monatliche Pauschale oder gleichzeitig als monatliche Pauschale und Sitzungsgeld gezahlt werden. Sachkundigen Bürgern und Einwohnern ist nach § 2 Absatz 1 der EntschVO ein Sitzungsgeld zu gewähren. Nach § 10 Absatz 1 der Hauptsatzung erhalten die Mitglieder des Rates eine Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale nach Maßgabe der EntschVO. Sie beläuft sich auf monatlich 192,60 € (bisher 189,20 €).

Vergleichsberechnung bisherige und aktuelle Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

	bisherige mtl. Pauschale bis Ende letzte Ratsperiode 189,20 €	aktuelle mtl. Pauschale ab neuer Ratsperiode 192,60 €	Zusatzbelastung
Ratsmitglieder	77.193,60 € 34 Ratsmitglieder	87.825,60 € 38 Ratsmitglieder	-10.632,00 €
1. Stv. Bürgermeister	6.811,20 €	6.933,60 €	-122,40 €
2. Stv. Bürgermeister	3.405,60 €	3.466,80 €	-61,20 €
FV CDU	6.811,20 €	6.933,60 €	-122,40 €
1. Stv. FV CDU	2.270,40 €	2.311,20 €	-40,80 €
FV BfB, SPD, FDP, GRÜNE	18.163,20 €	18.489,60 €	-326,40 €

Die jährliche Zusatzbelastung beläuft sich hier auf insgesamt rund **11.300 €**.

2. Sitzungsgeld für Fraktionssitzungen:

Berechnung der Fraktionssitzungen, für die Sitzungsgeld gewährt wird

Sachkundige Bürger und Einwohner erhalten gemäß § 10 Abs. 2 der Hauptsatzung für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Die bisherige Verfahrensweise sah vor, dass entsprechend der in der Hauptsatzung der Gemeinde Kürten getroffenen Regelungen sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 17,80 €/Sitzung erhalten. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wurde aufgrund des Ratsbeschlusses vom 26. September 2012 ab diesem Zeitpunkt von bisher vierzig auf zwanzig Sitzungen im Jahr beschränkt.

Miet- und Pachtzahlungen

Nach den vertraglichen Verpflichtungen sind in 2015 ca. 520.230 € an Miet- und Pachtzahlungen zu leisten.

Dieser Betrag beinhaltet insbesondere die Positionen:

- 1) Mieten verschiedener Kopierer des Rathauses, des Bauhofs, der Grundschulen sowie der Gesamtschule (41.880 €).
- 2) Erbbauzins und Rente z.B. für das Schulgrundstück der Gesamtschule, der Bauland- und landwirtschaftlichen Restfläche am Kindergarten in Hommermühle, der Sportheimgrundstücke in Biesfeld, Kürten und Bechen sowie des Übergangsheimes „Am Halfenberg“ (42.990 €).
- 3) Pachtzahlungen an die Verpächter der Golfplatzflächen, die aufgrund der vertraglichen Regelungen wiederum der Gemeinde durch den Golfclub zu erstatten sind (rund 154.500 €).
- 4) Aufwendungen für die im Rahmen der Obdachlosenunterbringung angemieteten Räumlichkeiten (17.300 €).
- 5) Strom- und Unterhaltungskosten für die Straßenbeleuchtungsanlagen im Gemeindegebiet (255.000 €).

Aufgrund des Straßenbeleuchtungsvertrages vom 04. Mai 1994 in Verbindung mit dem Nachtrag zum Straßenbeleuchtungsvertrag vom 17. Oktober 2005 zahlt die Gemeinde für die Instandhaltung und den Betrieb einen Pauschalpreis je Leuchte unter Berücksichtigung einer Preisgleitklausel. Der Vertrag endet am 31. Dezember 2014. Der von der Belkaw gezahlte Kaufpreis für die Straßenbeleuchtungsanlagen ist zurückzuzahlen, wenn das Vertragsverhältnis nicht für die Dauer von zwanzig Jahren besteht. Die Gemeinde wird auch hier versuchen, günstigere Konditionen bei Ablauf des jeweiligen Vertrages auszuhandeln.